Gemeindebund Steiermark
Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Tel: (0316) 82 20 79 Fax: (0316) 82 20 79-290
Stadionplatz 2, 8041 Graz
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

Österreichischer Städtebund
LANDESGRUPPE STEIERMARK

Tel: (0316) 71 29 13 Fax: (0316) 71 29 13-20
Sackstraße 20, 8010 Graz
E-Mail: office@steirischer.staedtebund.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
z.H. Herrn HR Mag. Wolfgang Wlattnig
Hofgasse 13
8010 Graz

Graz, 28. März 2019

Sehr geehrter Herr Abteilungsvorstand!
Lieber Wolfgang!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs zur Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO) vom 21.03.2019 und nehmen diesen hiermit zur Kenntnis.

Ganz entscheidend für uns sind jedoch noch einige Bestimmungen, welche im Anhang zum Rechnungsabschluss gesondert angeführt und erläutert werden müssen:

- Zu § 177 (2) Z 1,8,9: Die Zweckmäßigkeit bzw. die Anwendungstiefe der Ziffern 1,8 und 9 sind hinsichtlich der Verwaltungsökonomie genauer zu erläutern.

Unabhängig des Einvernehmens dürfen wir in Rücksprache mit mehreren unserer STEIRISCHEN GEMEINDEN und STÄDTE folgende Einwendungen unterbreiten:

- Zu § 5: Hierbei wurde uns im Rahmen der Sitzung zum Gemeindehaushaltsrecht vom 18.03.2019 mitgeteilt, dass es für den Erlass der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) eine Übergangsbestimmung bis zum 01.04.2021 geben wird. Eine derartige Bestimmung findet sich im gegenständlichen Entwurf jedoch nicht. Des Weiteren ist unserer Meinung nach ein entsprechendes Forderungsmanagement für privatrechtliche Forderungen in der ADG von der Gemeinde festzulegen.

  Zudem möchten wir nochmals festhalten, dass wir um Erstellung eines ausformulierten Musters (inkl. verschiedener Szenarien der Gemeindehaushaltsorganisation) ersuchen, um die Vollständigkeit und die rechtskonforme Durchführung der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in allen STEIRISCHEN GEMEINDEN und STÄDTEN gewährleisten zu können.

- Zu § 13 Z 2: Die Mitwirkung der anordnenden Stellen ist unserer Meinung nach um den Nachtragsvoranschlag zu ergänzen.

- Zu § 28: Hierbei ergeht die Anfrage, ob eine Dokumentation der Abrechnungen auch ausschließlich in digitaler Form vorgenommen werden kann? Wenn ja, dann sollte die Begrifflichkeit „unterschreiben“ entsprechend abgeändert werden.

- Zu § 50 (1) iVm § 62: Würde dies bedeuten, dass die Gemeinden zwei verschiedene Anlagen 1b zu führen haben (Anlage 1b nach der StGHVO und Anlage 1b nach der VRV 2015)? Dies würde jedenfalls für Verwirrung in der Umsetzung führen.

- Zu § 111 (2): Hierbei ist jedenfalls aus verwaltungsökonomischer Sicht eine Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzung von Aufwendungen und Erträgen iHv zumindest € 5.000 vorzusehen. Die VRV 2015 sieht in § 13 (7) sogar eine Wertgrenze iHv € 10.000 vor.

- Zu § 131 (3) letzter Satz: Ein „ist“ wäre aus redaktioneller Sicht im letzten Satz zu streichen.

- Zu § 182 (1): Eine Abschreibung über Wertberichtigungskonten ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedsgemeinden würde eine indirekte Abschreibung sogar zusätzliche Kosten durch die EDV-Anbieter verursachen – dies ist jedenfalls strikt abzulehnen. Wir empfehlen daher, um dieselbe Informationstiefe zu erhalten, den Anlagespiegel um die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten und die kumulierte Abschreibung zu erweitern.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Position verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND, LANDESGRUPPE STEIERMARK

Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender

Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer